



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

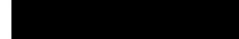


HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-6108

E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON



INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 04.11.2022

GESCHÄFTSZ. IFG-724/006 II#0436

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz beim EBA
vom 9.4.2022**

HIER Ihre Bitte um Vermittlung bei der Anfrage „Eisenbahnbundesamt Behördenleitung“ vom
8.8.2022

Sehr geehrter Herr 

ich komme zurück auf Ihre Vermittlungsbitte. Mit Schreiben vom 17. Oktober 2022 habe
ich dem Eisenbahnbundesamt (EBA) Folgendes mitgeteilt:

Da der betroffene Dritte der Weitergabe seiner personenbezogenen Daten nicht
zugestimmt habe, bat ich um Mitteilung, welche relevanten Faktoren bei der Abwägung
zwischen dem Interesse am Informationszugang und dem Schutz personenbezogener
Daten des Dritten zu einer Ablehnung führen.

Dem liegt zu Grunde, dass aus der Begründung des EBA nicht hervorging, welche
abwägungsrelevanten Faktoren vorliegen, die zur Ablehnung des Informationszuganges
führen. Eine fehlende Einwilligung des betroffenen Dritten ist meiner Auffassung nach
allein noch kein Versagungsgrund. Willigt der „Dritte“ nicht ein, darf der Zugang zu
personenbezogenen Daten nach § 5 Abs. 1 S.1 IFG gewährt werden, soweit im konkreten
Fall das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten
am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt. Die Abwägungsentscheidung ist von
der informationspflichtigen Stelle zu treffen. Eine irgendwie geartete Bindung an eine
ausdrücklich verweigerte Einwilligung des „Dritten“ besteht nicht. Deshalb kann ein
schutzwürdiges Interesse des Dritten an der Geheimhaltung der ihn betreffenden
Informationen nicht allein mit dem Ergebnis des durchgeführten Beteiligungsverfahrens



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

nach § 8 IFG begründet werden, vgl. Friedrich Schoch, IFG Kommentar, 2. Auflage 2016, § 5 Rn. 38.

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2022 teilte mir das EBA mit, dass der Schutz personenbezogener Daten nur dann keinen Vorrang habe, wenn der Einzelfall überwiege oder ein Ausnahmetatbestand vorliege.

Dies sei im vorliegenden Antrag nicht vorgetragen worden. Ein Überwiegen des Informationsinteresses sei auch nicht erkennbar, da die personenbezogenen Daten losgelöst von jeglichem Verwaltungsverfahren begehrt werden würden. Das EBA halte deshalb an der Ablehnung des Antrages fest.

Ich sehe im vorliegenden Fall nach § 12 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) meine Möglichkeiten der Vermittlung für erschöpft an. Der Rechtsweg bleibt Ihnen offen.

Ich nehme Ihren Vorgang zu den Akten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.